

Amtsblatt der Europäischen Union

L 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

6. Oktober 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1772 der Kommission vom 5. Oktober 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1773 der Kommission vom 5. Oktober 2016 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 für das Jahr 2017 4

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1774 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/381/EU über Sofortmaßnahmen für aus Indien eingeführte Sendungen mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6280)⁽¹⁾ 7
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1775 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG durch Aufnahme von Katar in die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in das Hoheitsgebiet der Union zulassen, die für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen ausgeführt wurden, um an internationalen Gruppen-/Klassenrennen teilzunehmen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6270)⁽¹⁾ 9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1772 DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert	
0702 00 00	MA	161,8	
	ZZ	161,8	
0707 00 05	TR	128,9	
	ZZ	128,9	
0709 93 10	TR	136,2	
	ZZ	136,2	
0805 50 10	AR	88,7	
	CL	110,6	
	TR	88,5	
	UY	51,1	
	ZA	116,8	
	ZZ	91,1	
	EG	264,7	
0806 10 10	TR	140,3	
	US	210,1	
	ZZ	205,0	
	AR	110,6	
0808 10 80	BR	100,2	
	CL	145,0	
	NZ	132,8	
	ZA	128,1	
	ZZ	123,3	
	0808 30 90	CN	95,9
	TR	130,3	
	ZZ	113,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1773 DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2016****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 für das Jahr 2017**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission ⁽²⁾ wurde das Verfahren für die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung eröffnet.
- (2) Die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden, überschreiten bei einigen Erzeugnisgruppen und Kontingenten die für das Kontingentsjahr 2017 verfügbaren Mengen. Daher ist durch Festsetzung der auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungskoeffizienten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 festzulegen, in welchem Umfang Ausfuhrlicenzen erteilt werden können.
- (3) Die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden, liegen bei einigen Erzeugnisgruppen und Kontingenten unter den für das Kontingentsjahr 2017 verfügbaren Mengen. Daher sind die Restmengen durch Anwendung eines Zuteilungskoeffizienten gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 den Antragstellern im Verhältnis zu den beantragten Mengen zuzuteilen.
- (4) In Anbetracht der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 genannten Frist für die Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, für die Ausfuhrlicenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 für die in Spalte 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung unter den Bemerkungen 16-Tokyo und 16-, 17-, 18-, 20-, 21-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente beantragt wurden, werden die Zuteilungskoeffizienten gemäß Spalte 5 des Anhangs angewendet.

Artikel 2

Ausfuhrlicenzanträgen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 für die in Spalte 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung unter den Bemerkungen 22-, 25-Tokyo und 22-, 25-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird für die beantragten Mengen stattgegeben.

Ausfuhrlicenzen für weitere Mengen können unter Anwendung der in Spalte 6 des Anhangs angegebenen Zuteilungskoeffizienten nach Zustimmung des Marktteilnehmers innerhalb einer Frist von einer Woche ab der Veröffentlichung dieser Verordnung und nach Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit auf die Antragsteller aufgeteilt werden.

⁽¹⁾ Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission vom 27. November 2009 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milch-erzeugnisse (Abl. L 318 vom 4.12.2009, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Erzeugnisgruppe gemäß den Zusatzbemerkungen in Kapitel 4 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States of America“		Gruppen- und Kontingentsbezeichnung	Für 2017 verfügbare Menge (kg)	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 1	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 2
Bemerkung Nr.	Gruppe				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-Tokyo 16-Uruguay	908 877 3 446 000	0,1321233 0,0828365	
17	Blue Mould	17-Uruguay	350 000	0,0752688	
18	Cheddar	18-Uruguay	1 050 000	0,1252684	
20	Edam/Gouda	20-Uruguay	1 100 000	0,1030155	
21	Italian type	21-Uruguay	2 025 000	0,0692071	
22	Swiss or Emmentaler cheese other than with eye formation	22-Tokyo 22-Uruguay	393 006 380 000		15,1156153 4,4705882
25	Swiss or Emmentaler cheese with eye formation	25-Tokyo 25-Uruguay	4 003 172 2 420 000		1,0264543 1,6982456

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1774 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2016

zur Änderung des Beschlusses 2010/381/EU über Sofortmaßnahmen für aus Indien eingeführte Sendungen mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6280)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die allgemeinen Grundsätze für Lebensmittel und Futtermittel im Allgemeinen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Besonderen auf Unions- und auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt. Gemäß der genannten Verordnung sind Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn davon auszugehen ist, dass ein aus einem Drittland eingeführtes Lebensmittel oder Futtermittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann.
- (2) Die Richtlinie 96/23/EG des Rates⁽²⁾ sieht vor, dass das Verfahren zur Erzeugung von Tieren und Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs zu überwachen ist, damit bestimmte Rückstände und Stoffe bei lebenden Tieren, in deren Exkrementen und Körperflüssigkeiten sowie in Gewebe, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Trinkwasser ermittelt werden.
- (3) In dem Beschluss 2010/381/EU der Kommission⁽³⁾ ist festgelegt, dass mindestens 10 % der Sendungen mit für den menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen aus Indien zum Nachweis pharmakologisch wirksamer Stoffe nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ zu untersuchen sind, insbesondere auf Chloramphenicol, Tetracyclin, Oxytetracyclin und Chlortetracyclin sowie auf Metaboliten von Nitrofuranen.
- (4) Die Ergebnisse der von amtlichen Kontrolllaboratorien durchgeführten Analysen zeigen, dass die für den menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnisse aus Indien die Vorschriften in Bezug auf Rückstände von Chloramphenicol, Tetracyclin, Oxytetracyclin, Chlortetracyclin und Metaboliten von Nitrofuranen in ungenügendem Maße einhalten.
- (5) Die Ergebnisse eines Audits durch die dafür zuständigen Kommissionsdienststellen im März 2014 in Indien haben bestätigt, dass die indischen Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Aquakulturerzeugnissen in hohem Maße auf den zusätzlichen Programmen zur Untersuchung vor der Ernte und vor der Ausfuhr beruhen und dass diese die seit Langem bestehenden Mängel bei den amtlichen Kontrollen in den Haltungsbetrieben und insbesondere die äußerst unbefriedigenden amtlichen Kontrollen der Verwendung von Tierarzneimitteln zu einem gewissen Grad ausgleichen. Dennoch beeinträchtigt die relativ schmale Bandbreite von Stoffen, auf die in diesen zusätzlichen Programmen getestet wird, die Zuverlässigkeit dieser Garantien. Bislang wurden die Empfehlungen aus dem Auditbericht hinsichtlich der amtlichen Überwachung von Aquakulturanlagen nicht in zufriedenstellender Weise umgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

⁽³⁾ Beschluss 2010/381/EU der Kommission vom 8. Juli 2010 über Sofortmaßnahmen für aus Indien eingeführte Sendungen mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen (ABl. L 174 vom 9.7.2010, S. 51).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

- (6) Die Maßnahmen des Beschlusses 2010/381/EU sollten in Bezug auf alle aus Indien eingeführten und für den menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnisse angepasst werden. Die Verpflichtung zur obligatorischen Untersuchung sollte verstärkt werden, um Erzeuger in Indien von der missbräuchlichen Verwendung der betreffenden Stoffe abzuhalten und die Risiken für die menschliche Gesundheit in der Europäischen Union zu minimieren.
- (7) Aufgrund der Einführung des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen („TRACES“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission ⁽¹⁾ und der effizienteren Nutzung des Einfuhr-Moduls in TRACES im Hinblick auf Informationen über die Ergebnisse der Laboruntersuchungen sollten die Mitgliedstaaten von der vierteljährlichen Berichtspflicht befreit werden, die in Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2010/381/EU festgelegt ist.
- (8) Der Beschluss 2010/381/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2010/381/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen mithilfe geeigneter Probenahmepläne sicher, dass bei mindestens 50 % der Sendungen, die an den Grenzkontrollstellen auf ihrem Hoheitsgebiet zur Einfuhr gestellt werden, amtliche Proben entnommen werden. Enthält eine Sendung Aquakulturerzeugnisse aus mehr als einem Ursprungsbetrieb, so sind für jeden einzelnen Betrieb Proben zu entnehmen.“

2. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1775 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2016**

zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG durch Aufnahme von Katar in die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in das Hoheitsgebiet der Union zulassen, die für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen ausgeführt wurden, um an internationalen Gruppen-/Klassenrennen teilzunehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6270)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr lebender Equiden in die Union festgelegt. Die Kommission wird zur Festlegung der besonderen tierseuchenrechtlichen Bedingungen ermächtigt, die gelten, wenn registrierte Equiden nach einer vorübergehenden Ausfuhr für besondere Verwendungszwecke wieder in die EU eingeführt werden.
- (2) Die Entscheidung 2004/211/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und teilt diese Länder entsprechend ihrem Tiergesundheitsstatus in Gruppen ein.
- (3) Die Entscheidung 93/195/EWG der Kommission ⁽³⁾ enthält die Gesundheitsbedingungen und das Muster der Veterinärbescheinigung für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr in Drittländer, die zu diesem Zweck in der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführt sind. Damit registrierte Pferde nachfolgend an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Drittländern teilnehmen dürfen, die entsprechend ihrem Tiergesundheitsstatus in Gruppen eingeteilt wurden, enthält Anhang VIII der Entscheidung 93/195/EWG die Gesundheitsbescheinigung für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten teilgenommen haben, nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen.
- (4) Katar ist in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr aufgeführt und in dem genannten Anhang und in Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG der Statusgruppe E zugeordnet.
- (5) Im April 2016 beantragte Katar seine Aufnahme in die Liste der Drittländer in Anhang VIII der Entscheidung 93/195/EWG zusammen mit Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur und den Vereinigten Arabischen Emiraten und übermittelte die erforderlichen Garantien für die Trennung von registrierten Pferden aus der Union, die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen teilnehmen, von Pferden, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
- (6) Die Entscheidung 93/195/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

⁽³⁾ Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 achter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang VIII dieser Entscheidung aufgeführt sind.“

(2) Anhang VIII wird durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VIII

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar teilgenommen haben, in die Union nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen

Bescheinigung Nr.

Versandland: AUSTRALIEN (¹), KANADA (¹), VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (¹), HONGKONG (¹), JAPAN (¹), SINGAPUR (¹), VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE (¹), KATAR (¹)

Zuständiges Ministerium:

(Ministerium angeben)

I. Identifizierung des Pferdes

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung:

b) Bestätigt von:

(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

II. Herkunft des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort)

auf dem Luftweg:

(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Gesundheitsinformationen

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Anforderungen erfüllt:

- Es stammt aus einem Drittland, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, Vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.
- Es wurde heute untersucht und zeigt keine klinischen Krankheitsanzeichen (²).
- Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- Es wurde seit seiner Ankunft im Versandland oder — im Fall einer amtlichen Regionalisierung gemäß den Unionsvorschriften — in einem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands (³) in Haltungsbetrieben unter tierärztlicher Aufsicht in gesonderten Stallungen gehalten, sodass es lediglich während des Rennens in Kontakt zu Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus gekommen sein kann.

- e) Es kommt aus dem Hoheitsgebiet oder — im Fall einer amtlichen Regionalisierung gemäß den Unionsvorschriften — aus einem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands, in dem
- i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist.
- f) Es kommt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands, das/der nach geltendem Unionsrecht als von der Afrikanischen Pferdepest befallen gilt.
- g) Es kommt nicht aus einem Betrieb und ist nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:
- i) Wenn nicht alle Tiere der für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglichen Arten aus dem Betrieb entfernt wurden, dauerte die Sperre
 - im Fall von Pferdeenzephalomyelitis aller Formen, mit Ausnahme der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis, sechs Monate, gerechnet ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet oder aus dem Betrieb entfernt wurden;
 - im Fall von infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis zwei Coggins-Tests, durchgeführt anhand von Proben, die den nach Tötung der infizierten Tiere den verbliebenen Tieren im Abstand von drei Monaten entnommen wurden, negativ ausgefallen sind;
 - im Falle von Vesikulärer Stomatitis sechs Monate,
 - im Falle von equiner Virusarteritis sechs Monate;
 - im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
 - ii) Wenn alle Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet oder aus dem Betrieb entfernt wurden, dauert die Sperre 30 Tage bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Tötung oder Entfernung der Tiere gereinigt und desinfiziert wurde.
- h) Es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden.

IV. Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne

- a) Das Pferd hat das Hoheitsgebiet des Versandlands am (*) erreicht.
 - b) Das Pferd hat das Versandland aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (1) oder aus erreicht (1) (2).
 - c) Das Pferd wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Bescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.
 - d) Soweit feststellbar und entsprechend der beigefügten Erklärung des Pferdebesitzers (1) oder seines Bevollmächtigten (1), die Teil dieser Gesundheitsbescheinigung ist, hat sich das Pferd nicht für 90 Tage oder länger — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union und nicht außerhalb der oben aufgeführten Länder aufgehalten.
- V. Das Pferd wird in einem Fahrzeug versandt, das zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert wurde und das so ausgelegt ist, dass Exkrememente, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

VI. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin ⁽⁶⁾

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

(Name des Besitzers des vorstehend bezeichneten Pferdes ⁽¹⁾ oder seines Bevollmächtigten ⁽¹⁾ in Großbuchstaben)

erklärt:

- Das Pferd wird vom Versandbetrieb auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb befördert, ohne mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
- Das Pferd wird nur zwischen Betrieben verbracht, die für Pferde zugelassen sind, die an Gruppen-/Klassenrennen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar teilnehmen.
- Das Pferd wurde am ⁽⁴⁾ aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt.

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Diese Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Tieres zum Versand in die Europäische Union oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszustellen.

⁽³⁾ Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Datum angeben (TT/MM/JJJJ).

⁽⁵⁾ Name des Landes, aus dem das Pferd eintraf und das eines der folgenden Länder sein muss: Australien, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Katar.

⁽⁶⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE